

§ 1

Zu § 1 des Beschlusses:

(1) Die naturwissenschaftlichen und technischen Institute der Universitäten und Hochschulen und die Ingenieurschulen (nachstehend Institute genannt) sind bei voller Gewährleistung ihrer Aufgaben in Lehre und Erziehung verpflichtet, den volkseigenen bzw. ihnen gleichgestellten Industriebetrieben (nachstehend Betriebe genannt) Produktionsunterstützung gemäß § 2 des Beschlusses zu gewähren.

(2) Institute anderer Fachrichtungen und Fachschulen können Produktionsunterstützung nach diesen Bestimmungen durchführen.

(3) Die im Rahmen der Produktionsunterstützung von den Instituten durchzuführenden Aufgaben sind eine besondere Form der Dienstaufgaben dieser Einrichtungen.

§ 2

Zu § 2 des Beschlusses:

(1) Die Produktionsunterstützung im Sinne des Beschlusses ist eine im Einzelfall vertraglich festzulegende und terminlich zu begrenzende Unterstützung der laufenden Fertigung unserer Industrie.

(2) Zur Produktionsunterstützung im Sinne des Beschlusses gehören nicht Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die als Vertragsforschung von Instituten für Betriebe oder andere Auftraggeber durchgeführt werden.

(3) Für die Durchführung der vertraglich festgelegten Produktionsunterstützung durch die Institute sollen insbesondere folgende Methoden angewendet werden:

1. Anfertigung von Gutachten auf der Grundlage von Untersuchungen im Betrieb durch wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten der Institute;
2. Einsatz von Studentengruppen in der Zeit ihrer berufspraktischen Ausbildung im Betrieb, insbesondere durch komplexe Studentenbrigaden verschiedener Fachrichtungen;
3. Bearbeitung von Aufgaben der Produktionsunterstützung durch Diplom- und Ingenieurarbeiten, große Belege, Meldarbeiten u. ä.

§ 3

Zu § 3 des Beschlusses:

Die Prorektoren für Forschungsangelegenheiten der Universitäten und Hochschulen und die Direktoren der Ingenieurschulen sind verpflichtet, über die in ihren Einrichtungen vorhandenen Möglichkeiten zur Produktionsunterstützung Übersichten anzufertigen (wie z. B. der „Wegweiser“ der Technischen Universität Dresden) und auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Zu § 4 des Beschlusses:

(1) Der Abschluß von Verträgen ist bei gegenseitigem Einvernehmen der Partner nicht erforderlich, wenn es sich um kurzfristige Einsätze handelt oder vom Institut auf eine Beteiligung am Nutzen gemäß § 7 Abs. 2 Buchstaben a und b des Beschlusses verzichtet wird. In solchen Fällen haben die Betriebe die durchgeführte Produktionsunterstützung formlos zu bestätigen.

(2) Für die Anleitung der Institute bei der Ausarbeitung und den Abschluß von Verträgen über Produk-

tionsunterstützung ist der Prorektor für Forschungsangelegenheiten verantwortlich.

§ 5

Zu § 6 Buchst. b des Beschlusses:

(1) Für den Bereich des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen werden keine Richtzahlen des Gesamthaushalts festgelegt.

(2) Die Planung und Finanzierung des Aufwandes für die Produktionsunterstützung in Universitäten, Hochschulen und Ingenieurschulen wird vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen durch eine Richtlinie* gesondert geregelt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1963

**Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. habil. G i e ß m a n n

* Wird veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

**Anordnung Nr. 2*
über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die
volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betriebe
des Konsumgüterhandels zur Finanzierung
von Beständen und Forderungen.**

Vom 28. Juni 1963

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird zur Änderung der Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betriebe des Konsumgüterhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 132) folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 der Anordnung vom 24. März 1961 wird durch folgende Absätze ergänzt:

„(9) Für die Kreditgewährung an volkseigene und konsumgenossenschaftliche Groß- und Einzelhandelsbetriebe des Konsumgüterhandels, die zum Verantwortungsbereich

des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften

gehören, sowie für

Industrieläden der volkseigenen Industriebetriebe

gelten an Stelle der Absätze 1 bis 8 die Absätze 10 bis 14.

(10) Kredit für die planmäßige Warenbewegung wird nach vollem Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel und Berücksichtigung der Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen zur Finanzierung richtsatzgebundener Handelswarenbestände unter Beachtung der planmäßigen

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1961 Nr. 24 S. 132)